

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde vom 15.3.2024 über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I Nr. 14 vom 6.4.2021 S. 540, letzte Änderung durch Art.2 Abs.2G vom 4.Dezember 2023, BGBl.I Nr.344 vom 8.Dezember 2023) für die Entnahme von Grundwasser zur Beregnung der Sport- und Funktionsflächen, für Neuanpflanzungen und zur Biotopentwicklung auf dem Grundstück Hohlacker 5, 25813 Schwesing, Gemarkung Schwesing, Flur 12, Flurstück 86

Für die o.g. Entnahme hat der Golf Club Husumer Bucht e.V., Hohlacker 5 in 25813 Schwesing den Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gestellt.

Die erlaubten Gesamtentnahmemengen betragen: max. 23.000 m³/ Jahr, max. 4.875 m³/ Mo., max. 325 m³/ Tag, max. 32,5 m³/ Stunde.

§ 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) Ausfertigungsdatum: 31.07.2009 (BGBl.I Nr.51 vom 06.08.2009 S. 2585), zuletzt geändert zuletzt geändert am 3.Juli 2023 (BGBl. I Nr.176 vom 06.07.2023) bestimmt, dass die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis bedarf, soweit nicht durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassene Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

Es handelt sich nach § 9 Abs. 1 Satz 5 WHG bei dem Entnehmen des Grundwassers um eine Benutzung.

Nach § 10 WHG gewährt die Erlaubnis die Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen.

Anhand der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs.2 UVP hat der Landrat des Kreises Nordfriesland als untere Wasserbehörde, Marktstraße 6 in 25813 Husum, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 7 Abs. 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.Januar 2012 (GVOBl. S. 89) letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 11 und 12 geändert, § 14 neu gefasst (Art. 5 Ges. v. 16.03.2022, GVOBl. S. 285) beim Kreis Nordfriesland, Der Landrat, Untere Wasserbehörde, Marktstraße 6, 25813 Husum, zugänglich gemacht werden.

Gez.

Frank Böttcher